

Informationen zur Nachprüfung

Rechtliche Grundlage: [§ 33 GSO](#) (Schulordnung für die Gymnasien in Bayern)

Wer wird zur Nachprüfung zugelassen?

Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Jahrgangsstufe, die nicht ausreichende Noten in höchstens drei Fächern (darunter in Kernfächern keine schlechter als einmal 6 oder zweimal Note 5) erreicht haben, können auf Antrag die Nachprüfung ablegen. Nicht zugelassen sind Wiederholungsschüler der betreffenden Klasse sowie Schüler mit der Note 6 im Fach Deutsch.

Wie sieht die Prüfung aus?

Der Nachprüfung ist in allen Vorrückungsfächern abzulegen, in denen die Leistungen schlechter als *ausreichend* waren. Es liegt der gesamte Stoff der Jahrgangsstufe zugrunde. In Schulaufgabenfächern wird die Prüfung in schriftlicher Form abgenommen. Die Aufgaben haben etwa den Umfang einer Schulaufgabe. In anderen Fächern ist auch eine mündliche Prüfung möglich.

Wann ist die Nachprüfung bestanden?

Reichen die in der Nachprüfung erzielten Noten zusammen mit den übrigen Noten für das Vorrücken aus, wird das Bestehen der Nachprüfung und das Vorrücken festgestellt. In einem neuen Jahreszeugnis werden die jeweils besseren Noten aus Jahresfortgang oder Nachprüfung eingetragen. Das Zeugnis erhält einen Vermerk darüber, welche der Noten auf der Nachprüfung beruhen.

Termine

Der Antrag der Erziehungsberechtigten muss der Schule spätestens eine Woche nach der Zeugnisausgabe vorliegen. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche der Sommerferien statt. Die genauen Prüfungstermine werden den Schülerinnen und Schülern, die sich für die Prüfung angemeldet haben, schriftlich mitgeteilt.

Pädagogische Hinweise

Es muss genau abgewogen werden, ob der (möglicherweise vollständige) Verlust der Erholungszeit in den Sommerferien in Kauf genommen werden soll. Zur Nachprüfung sollte nur antreten, wer gute Aussichten hat, die Lücken ausreichend zu schließen. Dazu ist ein Beratungsgespräch mit den jeweiligen Lehrkräften empfohlen.